

Ideelle Aussteller

Anmeldung und Zulassung:

Teilnahmeberechtigt sind Vereine und Privatpersonen aus allen Branchen des Modellbaus, die nichtkommerzielle Zwecke verfolgen. Der Veranstalter trägt die Kosten für den Transport der Ausstellungsgegenstände und des für den Betrieb notwendigen Personals. Der Aussteller stellt eine kostengünstige Transportmöglichkeit analog der Rahmenvereinbarung SMV/BDEF und Europcar sicher. Die Abrechnung erfolgt grundsätzlich nur gegen Einsendung des Originalbelegs (Tankquittung, Mietvertrag) bis 14 Tage nach Ausstellung. Höhere Kosten für unsachgemäßen Transport der Ausstellungsgüter gehen zu Lasten des Ausstellers und werden nicht erstattet.

Der Erlös der Ausstellung und der damit verbundene Ausschüttungsbetrag bestimmt sich ausschließlich über die Anzahl der verkauften Eintrittskarten abzüglich der vorverauslagten Kosten für Werbung, Medien und Mieten. Als gemeinnütziger Verein kann der Lausitzer Modelleisenbahnverein e.V. als Veranstalter keine kommerziellen Zwecke verfolgen. Deshalb zahlt der Veranstalter nur in Abhängigkeit vom wirtschaftlichen Erfolg der Ausstellung sowie der Größe, Qualität und Komplexität der Ausstellungsgegenstände einen Bonusbetrag an die Aussteller. Dieser Bonusbetrag kann erst nach der Veranstaltung festgelegt werden, wenn alle Angaben zu Ausgaben und Einnahmen vorliegen.

Für notwendige Übernachtungen stehen zwei Möglichkeiten zur Wahl. Der Veranstalter stellt eine begrenzte Zahl kostenfreier Übernachtungen mit Frühstück in einfachen Mehrbettzimmern in der Halle zur Verfügung. Für weitere angemeldete Übernachtungen reservieren wir bei externen Partnern (Hotel oder Pension). Dazu wird ein Pauschalbeitrag von 20 €/Person/Nacht erhoben, der später mit der Bonuszahlung verrechnet wird. Die kostenfreien Übernachtungen in der Halle werden in der Reihenfolge der Anmeldungen vergeben.

Mit der Abgabe der Anmeldung verpflichtet sich der Aussteller verbindlich zur Beteiligung und erkennt die Allgemeinen Geschäftsbedingungen Ausstellungsbetrieb an. Der Aussteller verpflichtet sich, alle gesetzlichen und polizeilichen, insbesondere die baupolizeilichen Feuerschutz-, Unfallverhütungs- und gewerbebehördlichen Bestimmungen zu beachten. Der Veranstalter ist berechtigt, Anmeldungen ohne Angabe von Gründen zurückzuweisen. Das Ausstellen und Verkaufen nicht gemeldeter Ausstellungsgüter ist unzulässig. Die Vereinbarung wird wirksam mit der unterzeichneten Rücksendung des Anmeldeformulars durch den Veranstalter. Der Veranstalter kann die erteilte Zulassung widerrufen, wenn die Voraussetzungen für die Erteilung nicht oder nicht mehr gegeben sind oder aufgrund falscher Voraussetzungen oder Angaben erteilt wurde.

Änderungen:

Ausstellungstermin ist der Zeitraum vom 12.-14. November 2021 in der „Niederlausitzhalle“ Senftenberg. Sollte die Ausstellung aus zwingenden, durch den Veranstalter nicht zu vertretenden Gründen oder aufgrund höherer Gewalt verlängert, verkürzt, verschoben (terminlich oder örtlich) oder auch abgesagt werden, so erwachsen dem Aussteller daraus weder Rücktritts- noch Kündigungsrechte, noch sonstige Ansprüche, insbesondere Schadenersatzansprüche gegenüber dem Veranstalter. Hat der Veranstalter den Ausfall zu vertreten, wird kein Mietbetrag geschuldet. Ein Schadenersatzanspruch gegenüber dem Veranstalter ist ausgeschlossen.

Rücktritt:

Ein Rücktritt von der Beteiligung ist im Interesse der Ausstellung nur bei besonderen Umständen möglich und hat in jedem Falle schriftlich zu erfolgen; Stichtag ist der 30. September 2021. Im Falle eines späteren Rücktrittes ist der Aussteller verpflichtet, 10 €/qm zugewiesener Ausstellungsfläche für entstandene Unkosten sowie als Abstandssumme zu entrichten, auch dann, wenn der Veranstalter den Stand anderweitig vergibt. Rücktritt von Verträgen für Inserate, Werbeflächen und Werbedrucksachen ist nicht möglich.

Auf- und Abbau:

Der Aufbau ist bis eine Stunde vor Öffnung der Veranstaltung abzuschließen. Türen und Fluchtwege sind frei zu halten. Der Abbau beginnt frühestens nach Abschluss der Veranstaltung. Kein Stand darf vor Beendigung der

Ausstellung ganz oder teilweise geräumt werden. Zuwiderhandelnde Aussteller sind zur Zahlung einer Vertragsstrafe in Höhe von 20 €/qm Standfläche verpflichtet.

Das Befahren der Halle ist mit PKW, Transporter und Anhänger nur zum Be- und Entladen und nur nach Einweisung durch den Veranstalter gestattet. Enge Radien sind unbedingt zu vermeiden (Tartanbelag). Das Befahren mit LKW bis max. 7,5 t erfolgt grundsätzlich auf eigenes Risiko. Beschädigungen des Hallenbelages sind nicht ausgeschlossen und werden dem Verursacher in Rechnung gestellt. Der Veranstalter weist dem Aussteller eine bestimmte Fläche zu. Beschädigungen und Veränderungen an den Halleneinrichtungen und dem Freigelände, die vom Aussteller verursacht werden, werden diesem in Rechnung gestellt. Die Ausstellungsfläche ist in dem vorgefundenen Zustand zu verlassen. Aufgebrachte Materialien sind rückstandsfrei zu beseitigen. Angefallener Müll ist zu entfernen. Der Veranstalter ist anderenfalls berechtigt, diese Arbeiten sowie erforderliche Reparaturarbeiten auf Kosten des Ausstellers ausführen zu lassen. Die Abnahme des geräumten Standes ist dem Veranstalter vor der Abreise anzuzeigen. Nach Beendigung des für den Abbau festgesetzten Termins werden nicht abgebaute Stände oder nicht abgefahrene Ausstellungsgüter vom Veranstalter auf Kosten des Ausstellers entfernt und unter Ausschluss der Haftung für den Verlust und Beschädigung beim Ausstellungsspediteur eingelagert. Die Zeiten für Auf- und Abbau werden gesondert mitgeteilt. Der Veranstalter stellt Bierische und -bänke zur Ausleihe zur Verfügung. Dabei werden je Tisch 50 € und je Bank 20 € Kautions fällig, die bei Rückgabe nach Veranstaltungsende zurückgezahlt werden.

Betrieb des Standes:

Der Aussteller ist verpflichtet den Stand während der gesamten Ausstellung unter Aufsicht zu halten und im Ausstellungsbetrieb mit sachkundigem Personal besetzt zu halten. Der Aussteller ist nicht berechtigt, ohne Zustimmung des Veranstalters den ihm zugewiesenen Platz ganz oder teilweise an Dritte zu überlassen, ihn zu vertauschen oder unterzuvermieten. Gemeinschaftsstände sind in Absprache mit dem Veranstalter möglich. Es gelten alle Bestimmungen für jeden Aussteller. Bei Gemeinschaftsständen haftet gegenüber dem Veranstalter jeder einzelne Teilnehmer als Gesamtschuldner.

Die Reinigung der Stände obliegt dem Aussteller und ist täglich nach Ausstellungsschluss vorzunehmen. Es ist Abfall zu vermeiden und Müll nach verwertbaren Stoffen zu trennen. Der Müll wird an einem zentralen Ort gesammelt und entsorgt. In der Halle gilt Rauchverbot!

Entgeltpflichtige Vorführungen (auch teilweise) auf/an den Ausstellungsstücken sind nicht erlaubt!

Das Einlassen unberechtigter Personen ohne Tagesticket bzw. ohne Ausstellerausweis durch andere Halleneingänge ist verboten und wird vom Veranstalter mit Zahlung des doppelten Eintrittspreises sanktioniert.

Bewachung:

Die allgemeine Bewachung des Ausstellungsgeländes und der Hallen übernimmt der Veranstalter ohne Haftung für Verluste und Beschädigungen. Für die Beaufsichtigung und Bewachung des Standes, der Exponate und sonstiger dort eingebrachter Gegenstände - auch während der Auf- und Abbauzeiten - ist ausschließlich der Aussteller verantwortlich. Er hat wertvolle, leicht transportable Gegenstände außerhalb der allgemeinen Öffnungszeiten unter Verschluss zu nehmen. Der Abschluss einer entsprechenden Versicherung wird empfohlen.

Werbung:

Werbung zum Thema Eisenbahn allgemein und für Modelleisenbahn im Besonderen ist erwünscht. Gleichzeitig verpflichtet sich der Aussteller im Rahmen seiner Möglichkeiten (Homepage, Flyer, Plakate) für die aktuelle Ausstellung zu werben. Der Betrieb von AV-Medien ist beim Veranstalter zu beantragen. Eine erteilte Genehmigung kann im Interesse eines geordneten Ausstellungsbetriebes eingeschränkt oder widerrufen werden.

Versicherung:

Der Veranstalter unterhält eine Ausstellungsversicherung und einen in mehrfacher Hinsicht eingeschränkten Versicherungsschutz für seine gesetzliche Haftung. Die Haftung des Ausstellers ist nicht mitversichert. Den

Ausstellern wird dringend der Abschluss einer eignen Ausstellungsversicherung und einer angemessenen eigenen Haftpflichtversicherung empfohlen.

Ausstellerausweise:

Jeder Aussteller meldet dem Veranstalter mit der Anmeldung, **spätestens jedoch zum 30.09.2021** die Namen der Personen, die ausschließlich für den Betrieb des Ausstellungsgegenstandes **zwingend erforderlich sind** und erhält für die Ausstellungsdauer Ausstellerausweise, die mit Name/Vorname und Verein/Club ausgefüllt, zum Betreten der Halle und des Außengeländes berechtigen. Ein Weiterreichen des Ausweises bzw. des Armbandes an Dritte ist unzulässig und führt zum Verweis aus der Halle.

Sicherheitsbestimmungen - Anschlüsse:

Der Aussteller ist verpflichtet, beim Aufstellen und dem Betrieb von Maschinen und Geräten die allgemein anerkannten Regeln der Technik sowie die Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften zu beachten (insbesondere funkgesteuerte Auto- und Flugmodelle). Der Veranstalter haftet nicht für Unterbrechungen und Leistungsschwankungen der Stromversorgung. Anschlüsse und Geräte, die nicht den einschlägigen Bestimmungen entsprechen, können auf Kosten des Ausstellers vom Veranstalter entfernt oder außer Betrieb gesetzt werden. Der Aussteller haftet für alle Schäden, die durch die Benutzung nicht gemeldeter Anschlüsse entstehen. Er haftet auch für alle Schäden, die durch den Betrieb von Geräten entstehen, die nicht den einschlägigen Sicherheitsbestimmungen entsprechen.

Betrieb von funkgesteuerten Modellen:

Zur Sicherstellung eines störungsfreien Betriebes sind dem Veranstalter verwendete Frequenzen und Kanäle mitzuteilen, um ggf. gegenseitige Beeinträchtigungen zu vermeiden. Ein notwendiger Abgleich hat vor Ort zwischen den Beteiligten zu erfolgen.

Fotografieren und sonstige Bild- und Tonaufnahmen:

Gewerbliche Bild- und Tonaufnahmen zum Veranstaltungsthema sind dem Veranstalter vorher anzuzeigen und unter der Gewährleistung eines ordnungsgemäßen Ausstellerbetriebes erlaubt. Der Veranstalter und der TSV Senftenberg (Hallenvermieter) haben das Recht, Zeichnungen, Bild- und Tonaufnahmen von Messeständen, Ausstellungsgegenständen oder einzelnen Exponaten zum Zwecke der Dokumentation oder für Eigenveröffentlichungen anzufertigen oder anfertigen zu lassen. Dieses Recht erstreckt sich auch auf dabei aufgenommene Mitarbeiter des Ausstellers. Mit der Zustimmung zu diesen Geschäftsbedingungen und Teilnahme an der Ausstellung gilt die Erlaubnis der Aussteller für Foto- und Videoaufzeichnungen der eigenen Person und der Ausstellungsgegenstände gemäß DSGVO als erteilt.

Datenschutz:

Der Aussteller ist darüber unterrichtet, dass der Veranstalter die ihm im Rahmen und zur Erfüllung der Vertragsbeziehungen bekannt gegebenen Daten des Ausstellers zum Zwecke der automatischen Verarbeitung speichert. Der Aussteller stimmt der Speicherung auf Grundlage der Datenschutz-Grundverordnung DSGVO ausdrücklich zu.